



Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

**Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) stellt für die Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik im Rahmen der Bauleitplanung folgende Leitgedanken auf:
Bismark 24.11.2021 mit 1. Änderung vom 23.11.2022**

Vorwort:

Mit dem Klimaschutzprogramm der Bundesregierung hat sich Deutschland verpflichtet, die deutschen Treibhausgasmission bis 2030 um 40 Prozent zu reduzieren.

Die einzelnen Maßnahmen sollen mit entsprechenden gesetzlichen Regelungen und Förderprogrammen umgesetzt werden.

Ein Punkt dabei ist der Ausbau der Erneuerbaren Energie. Beim Ausbau der Erneuerbaren Energien spielt die Freiflächen-Photovoltaik eine tragende Rolle.

In der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) häufen sich die Anfragen und Anträge bzgl. der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik. Dabei spielt die Nutzung von landwirtschaftlichen Nutzflächen eine zunehmende Rolle.

Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik im Rahmen der „Leitgedanken“ sind PV-Anlagen im Sinne des EEG. (Erneuerbare Energie Gesetz)

Unter Berücksichtigung der Leitgedanken obliegt **jeder Antrag einer Einzelentscheidung im Stadtrat.**

Ungeachtet dessen, finden im Rahmen der Baugenehmigung die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

Eine Anpassung an technische Neuheiten sowie gesetzliche Regelungen ist jederzeit möglich.

1. Photovoltaik - Aufdachanlagen auf privaten, landwirtschaftlichen, gewerblichen und kommunalen Dächern:

Da diese Anlagen grundsätzlich nicht raumbedeutsam und i.d.R. genehmigungsfrei sind, erfolgt dieser Zubau außerhalb der Planungshoheit der Kommune und kann sich nur aufgrund von Initiativen von Eigentümern und Investoren entwickeln.

Die Einheitsgemeinde prüft die Nutzung von kommunalen Dächern.

2. Freiflächenanlagen auf Konversionsflächen (alte Mülldeponien, aufgegebene Stall- und Betriebsgelände, Siloanlagen usw.):

Die Nutzung der genannten Flächen hat, sofern im angestrebten Nutzungsgebiet vorhanden, grundsätzlich Vorrang vor der Nutzung von landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Hierzu ist eine Potenzialanalyse für Konversionsflächen hinsichtlich der Bereitschaft der Objekteigentümer zu erstellen.

3. Freiflächen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen:

Die Einheitsgemeinde ist grundsätzlich für die Planung im Außenbereich zuständig (Planungshoheit), da PV-Anlagen im Außenbereich bislang nicht nach BauGB privilegiert sind.

4. Allgemeine Regelungen für Freiflächen-Photovoltaikanlage

Für Freiflächenanlagen nach 2. und 3. sollten folgende Mindestregeln gelten:

- 4.1. PV-Anlagen haben einen Abstand von mindestens 200 m zur nächsten Wohnbebauung.
Im Rahmen des Abstands von PV-Anlagen zur nächsten Wohnbebauung, sind die örtlichen und geografischen Gegebenheiten zu berücksichtigen.
Der Bau von PV-Anlagen muss örtlich angepasst sein.
- 4.2. Es wird sichergestellt, dass keine Blendung von Wohngebäuden auftritt.
Gegebenenfalls sind Pflanzungen zwischen Wohnbebauung und PV-Anlage so anzulegen, dass die PV-Anlagen von den Wohngebäuden optisch entkoppelt werden.
- 4.3. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen so angelegt werden, dass neben den natur-, landschafts- und artenschutzbezogenen Zielen auch eine optische und akustische Entkopplung zwischen Wohngebieten und PV-Anlagen erreicht wird.
Hierzu wird die Eingrünung der dem Solarpark zugewandten Seiten der Ortschaften durch mehrreihige Strauch- und Baumstreifen (15-30 m breit, auch mit schnellwachsenden Bäumen) angestrebt.
Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen zwingend in der Einheitsgemeinde umgesetzt werden und sollten nach Möglichkeit im Umkreis von 1 km um die geplante Anlage liegen. Denkbar sind dabei auch Sanierungen von gemeindlichen Grünflächen in betroffenen Ortschaften.
- 4.4. Die Einzelanlagengröße wird auf 20 ha begrenzt. In einer einzelnen Gemarkung darf der Anteil an PV-Flächen nur max. 5 % betragen.
In kleinen Gemarkungen ist eine 20 ha Anlage auch dann zulässig, wenn damit die 5 % überschritten werden.
- 4.5. Zwischenabstände von PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen mit einer Größe von 15 bis maximal 20 ha sollen einen Abstand **bis 500 Meter** untereinander einhalten.
- 4.6. Die durchschnittliche Bodenwertzahl der landwirtschaftlichen Flächen einer geplanten Freiflächenanlage sollte nicht über **30** liegen.
- 4.7. Naturschutzfachliche Vorgaben - hinsichtlich der Anlage von Hecken, dem zu verwendenden Saatgut (Blühmischung), der Gestaltung der Modulaufstellung (Tischlänge, Freiräume zwischen den Modulreihen), Gestaltung zur Sicherung der Flächennutzung durch Kleinwild müssen berücksichtigt werden.
- 4.8. Eine landwirtschaftliche Nutzung durch Tierbeweidung muss technisch möglich sein.
- 4.9. Dem Bau von PV-Anlagen entlang der Bahnlinie und BAB gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG wird Vorrang eingeräumt.
- 4.10. Der Bau von PV-Anlagen entlang von Radwegen mit besonderer Bedeutung (s. Bsp. Milde-Biese-Radweg, Radweg Bismark-Kalbe) sollte vermieden werden.

EHG Stadt Bismark (Altmark) – 1. Änderung der Leitgedanken PV-Anlagen

Ein Bau von PV-Anlagen an Radwegen bedarf einem erweiterten Sichtschutz durch mehrreihige Strauch- und Baumstreifen in Richtung Radweg.

- 4.11. Zukünftige Investoren übernehmen alle mit der Entwicklung, Planung und Ausweisung von Flächen für die Energieerzeugung verbundenen Planungskosten bzw. erstatten der Stadt die diesbezüglichen Auslagen.
- 4.12. Die Energieerzeugung muss sich deutlich spürbar auf die städtischen Finanzen auswirken. Aus diesem Grund werden folgende Sachverhalte gefordert:
 - a) Die Betreiber von PV-Anlagen im Sinne des EEG verpflichten sich, die jeweils zulässigen Höchstbeträge für Akzeptanzzahlungen an die Kommune (z.Z. 0,2 Ct/kWh lt. EEG 2021) zu entrichten.
 - b) Weiterhin sind marktübliche Zahlungen für die Inanspruchnahme von Wegen und sonstigen Flurstücken, für die Gewährung von Grunddienstbarkeiten (Abstandsflächen, Leitungsrechte) und ggf. Pachten für die Nutzung von städtischen Grundstücken zu entrichten.
 - c) Zur Sicherstellung eines gerechten Anteils an den Steuereinnahmen der PV-Anlagen wird angestrebt, dass der Sitz der Betreibergesellschaft in der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) liegt.
Darüber hinaus sichern die Betreibergesellschaften zu, dass über die Laufzeit der Freiflächenanlagen der Betrieb von PV-Anlagen im Sinne des EEG die ausschließliche gewerbliche Tätigkeit des Unternehmens darstellt.
 - d) Die Betreiber unterstützen nach ihren Möglichkeiten ortsansässige Vereine oder bauliche Maßnahmen in den umliegenden Ortschaften.
 - e) Die Betreiber prüfen alle Möglichkeiten zur finanziellen Beteiligung von Bürgern oder der Kommune (bzw. deren Tochtergesellschaften) an den neu zu errichtenden Anlagen (z.B. Teilhaberschaft, Sparbriefmodelle, Bürgerenergieanlagen, Energiegenossenschaften) und bieten diese an.
 - f) Die Betreiber prüfen, inwieweit es möglich ist, den Einwohnern und Firmen der umliegenden Ortschaften sowie der Kommune selber günstigere Stromtarife anzubieten.
 - g) Wenn die Stadt in einem geplanten Gebiet über eigene Flächen verfügt, so sichert der Betreiber zu, dass bei der Planung der Anlagen immer bevorzugt kommunale Grundstücke gepachtet bzw. genutzt werden. Dies gilt auch für Kabel- und Leitungstrassen.
- 4.13. Es ist vom Antragsteller darzulegen, wie die Einleitung des PV-Stromes in das öffentliche Netz erfolgt und ob die Entfernung des Einspeisepunktes wirtschaftlich darstellbar ist.
- 4.14. Es ist vom Antragsteller darzulegen, ob die beantragten Landwirtschaftsflächen für PV-Anlagen zur landwirtschaftlichen Nutzung besonders geeignet bzw. sind die Flächen als landwirtschaftliche Kulturdenkmäler eingetragen.
5. Mit Antragstellung hat der Investor die unter Punkt 4. Allgemeine Regelungen für Freiflächen-Photovoltaikanlage schriftlich darzulegen und wenn nötig mit entsprechenden Anlagen zu belegen.

6. Geltungsdauer

Die Geltungsdauer wird auf maximal 3 Jahre festgelegt.

Bismark (Altmark), d. 23.11.2022



Annegret Schwarz
Bürgermeisterin

Breite Straße 11
39629 Bismark (Altmark)

Stadt Bismark (Altmark)